

# Freistellung von der aktiven Teilnahme am Schulsport

---

Erlass vom 12. August 2009 IV.2-170.000.008-7

Gült. Verz. Nr. 7204

Der Sportunterricht ist in allen Schulformen und Schulstufen obligatorisch. Die regelmäßige und vielseitige sportliche Betätigung dient aus sportmedizinischer Sicht vor allem der Hal-  
tungsprophylaxe und wirkt sich günstig auf Risikofaktoren wie Bewegungsmangel, Hypertonie,  
Hypotonie, Adipositas aus und kann gegen Herz-Kreislauf-Erkrankungen schützen. Eine gänz-  
liche oder teilweise Freistellung von der aktiven Teilnahme am Schulsport kann daher nur aus  
gesundheitlichen Gründen erfolgen.

Bei Freistellungsanträgen, die von den Eltern oder den Volljährigen Schülerinnen und Schülern  
selbst zu stellen sind, ist künftig wie folgt zu verfahren:

1. Eine gänzliche oder teilweise Freistellung von der aktiven Teilnahme am Sportunter-  
richt **bis zu vier Wochen kann die Sportlehrerin oder der Sportlehrer im Benehmen mit  
der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer** bzw. der Tutorin oder dem Tutor auf An-  
trag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers bei einer  
nachvollziehbaren Begründung genehmigen. Dies gilt **auch für länger dauernde Frei-  
stellungen, sofern offensichtliche und für die Sportlehrkraft erkennbare Verletzungen  
vorliegen.**
2. Eine Freistellung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht **über vier Wochen  
hinaus bis zu drei Monaten wird von der Schulleitung auf der Grundlage eines ärztli-  
chen Attestes gewährt.** In allen anderen Fällen, in denen die Zeit von **drei Monaten  
überschritten wird, ist die Vorlage eines** von den Eltern bzw. der volljährigen Schüle-  
rin oder dem volljährigen Schüler beizubringenden **amtsärztlichen Attestes,** das vom  
zuständigen Schularzt im Benehmen mit dem Gesundheitsamt ausgestellt wird, erfor-  
derlich.
3. Gänzliche oder teilweise Freistellungen von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht  
sind **nicht über den Zeitraum von einem Jahr auszudehnen.** Im Interesse der Kinder und  
Jugendlichen sind spätestens nach einem Jahr Kontrolluntersuchungen vorzunehmen.
4. Sofern der Freistellungsgrund es zulässt, sollte die **Schülerin oder der Schüler wäh-  
rend des Sportunterrichts anwesend sein,** um den sporttheoretischen Unterweisungen  
zu folgen und ausgewählte Aufgaben zu übernehmen (z. B. schiedsrichtern, sportmo-  
torische Leistungen aufzeichnen, Spielanalysebögen auswerten). Die Entscheidung  
trifft im Einzelfall die zuständige Sportlehrkraft im Benehmen mit der Klassenlehrerin  
oder dem Klassenlehrer bzw. der Tutorin oder dem Tutor.